

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 396

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 396, Rn. X

**BGH StB 3/22 - Beschluss vom 22. Februar 2022**

**Ablehnung des Antrags auf Verteidigerwechsel (sofortige Beschwerde; Pflichtverteidigerbestellung; Störung des Vertrauensverhältnisses; Interessenkonflikt; Wegfall der Verschwiegenheitspflicht).**

§ 143a StPO; § 304 StPO

**Entscheidungstenor**

Die sofortigen Beschwerden des Angeklagten und seines Pflichtverteidigers Rechtsanwalt H. gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 26. Januar 2022 werden verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Kammergericht hat den Angeklagten am 4. Juni 2021 wegen eines Kriegsverbrechens gegen Personen durch in 1  
schwerwiegender Weise entwürdigende und erniedrigende Behandlung in Tateinheit mit Beihilfe zu einem  
Kriegsverbrechen gegen Personen durch Tötung und Beihilfe zum Mord sowie Mitgliedschaft in einer terroristischen  
Vereinigung im Ausland zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten verurteilt. Nach Revisionseinlegung und  
Zustellung des Urteils am 20. Dezember 2021 haben der Angeklagte sowie sein Pflichtverteidiger Rechtsanwalt H. am  
10. Januar 2022 beantragt, dessen Bestellung aufzuheben und dem Angeklagten einen neuen zweiten Pflichtverteidiger  
beizuordnen. Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Strafsenats des Kammergerichts hat die Anträge mit  
Beschluss vom 26. Januar 2022 zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich der Angeklagte und Rechtsanwalt H. mit ihren  
sofortigen Beschwerden. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

I. 2

Den Anträgen auf Verteidigerwechsel und den sofortigen Beschwerden liegt Folgendes zugrunde: 3

In dem zugestellten Urteil führte das Kammergericht im Rahmen der Würdigung einer Zeugenaussage unter der 4  
Zwischenüberschrift "(cc) Weitere Beeinflussungsversuche aus der Sphäre der Angeklagten gegenüber  
Belastungszeugen" aus, dass ein anderer Zeuge unter Berufung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht vor dem  
Strafsenat keine Angaben mehr machen wollen. Die Vernehmung eines Rechtsanwalts dieses Zeugen habe  
ergeben, dass er durch Vermittlung des Beschwerdeführers Rechtsanwalt H. von dem seinerzeit inhaftierten Zeugen als  
Wahlverteidiger für dessen eigenes Verfahren mandatiert worden sei. Der Beschwerdeführer H. habe ihm bereits im  
Vorfeld zugesichert, dass seine Tätigkeit als Wahlverteidiger bezahlt werde. Dementsprechend habe er im September  
2017 nach Beendigung seiner Tätigkeit eine Gebührenrechnung an den Beschwerdeführer H. gestellt. Diese sei am 14.  
Mai 2018 - genau sieben Tage nach dem Freispruch des Angeklagten in einem anderen, wegen Betäubungsmitteldelikten  
geführten Verfahren, in dem der Zeuge ausgesagt hatte - zum überwiegenden Teil beglichen worden. Das Kammergericht  
bewertete „dieses Geschehen als - ihm in solcher Unverfrorenheit noch nicht untergekommenen - Beleg für die  
Bereitschaft und zumindest vorübergehend erfolgreich genutzte Möglichkeiten eines Verteidigers der Angeklagten,  
missliebige Zeugenaussagen der Wahrheit zuwider und zugunsten der Angeklagten in einer mit der Rechtsordnung nach  
Auffassung des Senats nicht mehr zu vereinbarenden Weise zu manipulieren“.

Vor diesem Hintergrund beantragten die Beschwerdeführer einen Verteidigerwechsel. Der Beschwerdeführer 5  
Rechtsanwalt H. legte dar, er sei aufgrund der in der Sache unzutreffenden und darüber hinaus ehrabschneidenden  
Ausführungen mangels Unbefangenheit gehindert, den Angeklagten weiter zu verteidigen. Da er gezwungen sei, sich  
selbst zu verteidigen, könne er in einen evidenten Interessenkonflikt zu seinem Mandanten geraten. Außerdem sei ein  
Verfahren zur Beendigung seiner Tätigkeit nach § 138a StPO zu besorgen.

Das Kammergericht wies die Anträge auf Verteidigerwechsel durch den angefochtenen Beschluss mit der Begründung 6  
zurück, der behauptete Interessenkonflikt führe nicht dazu, dass keine angemessene Verteidigung des Angeklagten mehr  
gewährleistet sei. Da zur Verfahrenssicherung bereits ein weiterer Verteidiger beigeordnet sei, käme selbst bei  
Ausscheiden von Rechtsanwalt H. die Bestellung eines neuen Verteidigers eher nicht in Betracht.

II.

Die sofortigen Beschwerden sind weitgehend zulässig, aber insgesamt unbegründet. 7

1. Die Rechtsmittel sind nach § 143a Abs. 4, § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO grundsätzlich statthaft. 8

Allerdings kann Rechtsanwalt H. durch die angefochtene Entscheidung nur insoweit in eigenen Rechten betroffen sein, 9  
als sein Antrag auf Entpflichtung abgelehnt worden ist (vgl. näher BGH, Beschluss vom 5. März 2020 - StB 6/20, BGHR  
StPO § 304 Abs. 4 Ablehnung der Entpflichtung 1 Rn. 3 ff.). Die unterbliebene Bestellung eines weiteren  
Pflichtverteidigers betrifft hier nicht seine eigene Rechtsposition, sondern diejenige des Angeklagten.

Im Übrigen sind die sofortigen Beschwerden zulässig. 10

2. In der Sache hat das Kammergericht (zur Zuständigkeit des Vorsitzenden s. BGH, Beschluss vom 26. Februar 2020 - 11  
StB 4/20, BGHR StPO § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Aufhebung 2 Rn. 3) den Antrag auf Verteidigerwechsel zu Recht  
abgelehnt. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung von Rechtsanwalt H. liegen nicht vor.

Weder ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten endgültig zerstört, noch ist aus 12  
einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Angeklagten gewährleistet (s. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3  
StPO). Auch sonst besteht kein Anlass zur Aufhebung der Verteidigerbestellung.

a) Eine Störung des Vertrauensverhältnisses ist aus Sicht eines verständigen Angeklagten zu beurteilen und von diesem 13  
oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen (s. BGH, Beschluss vom 15. Juni 2021 - StB 24/21, juris Rn. 4 mwN).  
Abgesehen von den Ausführungen des Kammergerichts in den Urteilsgründen, die nach Auffassung der  
Beschwerdeführer zu einem Interessenkonflikt führen sollen (dazu sogleich unter b), wird in Bezug auf das  
Vertrauensverhältnis zwischen beiden Beschwerdeführern nichts vorgebracht.

Zudem war dem Angeklagten das im Urteil dargestellte, seinen Pflichtverteidiger betreffende Geschehen bereits durch 14  
einen in der Hauptverhandlung am 20. September 2019 verkündeten Senatsbeschluss bekannt. In diesem hatte das  
Kammergericht den Hergang mit Ausnahme der von ihm daraus gezogenen Wertung ebenso wie im Urteil dargestellt.  
Daraufhin hat keiner der Beschwerdeführer einen Pflichtverteidigerwechsel beantragt.

b) Ein konkret manifestierter Interessenkonflikt, der eine mindere Effektivität des Einsatzes des Verteidigers befürchten 15  
lässt (s. BGH, Beschlüsse vom 26. Februar 2020 - StB 4/20, BGHR StPO § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Aufhebung 2 Rn.  
3; vom 15. Januar 2003 - 5 StR 251/02, BGHSt 48, 170, 173), ist nicht gegeben.

aa) Es ist bereits nicht ersichtlich, wie sich der von den Beschwerdeführern vorgebrachte Konflikt zwischen einer 16  
Verteidigung des Angeklagten und einer vom Verteidiger für notwendig erachteten eigenen Verteidigung auf das  
Revisionsverfahren zu Lasten des Angeklagten auswirken soll. Da es sich bei der Revision um ein auf die Rechtsprüfung  
beschränktes Rechtsmittel handelt (s. BGH, Beschluss vom 9. Juli 2019 - 3 StR 155/19, NSTZ 2019, 745 Rn. 4), ergibt  
sich nicht, dass Rechtsanwalt H. in einer sachgerechten Verteidigung des Angeklagten beschränkt ist, selbst wenn er es  
für erforderlich hält, den im Rahmen der Beweiswürdigung vom Kammergericht erhobenen, ihn betreffenden  
Beanstandungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht entgegenzutreten.

bb) Dass sich der Beschwerdeführer Rechtsanwalt H. infolge der Urteilsausführungen als nicht mehr „unbefangen“ 17  
ansieht, führt hier zu keinem anderen Ergebnis. Für eine Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung kommt es nicht  
entscheidend auf ein solches Selbstverständnis des Verteidigers an, sondern auf eine angemessene Verteidigung des  
Angeklagten im aktuellen Revisionsverfahren. Dass diese durch eine mögliche Beeinträchtigung der Unbefangenheit des  
Verteidigers maßgeblich beeinträchtigt wird, ergibt sich nicht. Ähnlich wie Spannungen zwischen Gericht und Verteidigern  
nicht regelmäßig die Besorgnis begründen, die Richter würden dem Angeklagten nicht mehr unbefangen gegenüberreten  
(vgl. BGH, Urteile vom 18. Oktober 2012 - 3 StR 208/12, wistra 2013, 155 Rn. 16 mwN; vom 28. Januar 1983 - 1 StR  
820/81, juris Rn. 22), sind ihnen ohne zusätzliche Besonderheiten erst recht keine Auswirkungen auf das  
Verteidigerverhältnis zu entnehmen.

cc) Die in der Beschwerdebegründung angeführte Möglichkeit, dass sich der Angeklagte mit Blick auf die Wahrnehmung 18  
eigener berechtigter Interessen des Pflichtverteidigers nach § 2 Abs. 4 Buchst. b BORA nicht mehr auf dessen  
Verschwiegenheit verlassen könne, hat keine abweichende Beurteilung zur Folge. Unabhängig davon, dass bislang nicht  
einmal die Einleitung eines straf- oder berufsrechtlichen Verfahrens gegen den Pflichtverteidiger bekannt ist, lässt ein  
solches nicht von vornherein die Verschwiegenheitspflicht entfallen (vgl. BGH, Urteile vom 9. Oktober 1951 - 1 StR  
159/51, BGHSt 1, 366 ff.; vom 25. März 1993 - IX ZR 192/92, BGHZ 122, 115, 120; Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., §  
43a Rn. 110; Gaier/Wolf/Göcken/Zuck, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 43a BRAO/§ 2 BORA Rn. 34 f.;  
Hartung/Scharmer/Gasteyer, BORA/FAO, 7. Aufl., § 2 BORA Rn. 126; Fischer, StGB, 69. Aufl., § 203 Rn. 91). Ferner  
gölte die Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BORA nach Beendigung des Mandats fort (s. Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl.,  
§ 43a Rn. 57). Da der Angeklagte mithin eine Offenbarung von der Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Inhalten nicht  
befürchten muss, ist nicht mehr entscheidend, ob er seinem Verteidiger überhaupt geheimhaltungsbedürftige Umstände

mitteilen könnte, die im Revisionsverfahren von Belang sind.

dd) Auch aufgrund einer Zusammenschau der verschiedenen Gesichtspunkte ist nicht anzunehmen, dass ein Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf die Effektivität der Verteidigung besteht. Hierfür kommt es nach den konkreten Umständen nicht maßgeblich darauf an, inwieweit der nach Auffassung des Kammergerichts bei einer früheren Aussage in einem anderen Verfahren manipulierte Zeuge bei der Urteilsfindung von Bedeutung war. 19

c) Ob die etwaige Ausschließungsmöglichkeit eines Verteidigers nach § 138a Abs. 1 und 2 StPO zugleich einen Grund für die Aufhebung einer Pflichtverteidigerbestellung nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO darstellen kann (offen gelassen zur früheren Rechtslage von BGH, Beschluss vom 20. März 1996 - 2 ARs 20/96, BGHSt 42, 94, 97; s. auch BVerfG, Beschlüsse vom 8. April 1975 - 2 BvR 207/75, BVerfGE 39, 238, 245; vom 9. Dezember 2008 - 2 BvR 2341/08, juris Rn. 17), bedarf in der hier gegebenen Konstellation keiner Entscheidung. Die entsprechenden Voraussetzungen stehen nach dem Geschehen, das dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegt, nicht in Rede. 20

Weder geht es um eine Beteiligung des Verteidigers an der abgeurteilten Tat des Angeklagten im Sinne des § 138a Abs. 1 Nr. 1 StPO (vgl. auch Gaier/ Wolf/Göcken/Vorwerk, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 49 BRAO Rn. 9), noch bezieht sich der vom Kammergericht dargestellte Hergang auf einen Missbrauch des Verkehrs gerade mit dem inhaftierten Angeklagten (§ 138a Abs. 1 Nr. 2 StPO). Da die etwaige Beeinflussung des Zeugen dessen Aussage in einem anderen, wegen Betäubungsmitteldelikten geführten Strafverfahren betraf, liegt der Anwendungsbereich des § 138a Abs. 1 Nr. 3 StPO ebenfalls nicht nahe (vgl. zu den Voraussetzungen LR/Lüderssen, StPO, 26. Aufl., § 138a Rn. 27; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 138a Rn. 9; MüKoStPO/Thomas/Kämpfer, § 138a Rn. 11). 21

d) Ein Verteidigerwechsel ist schließlich nicht nach § 143a Abs. 3 Satz 1 StPO vorzunehmen. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen, welche die Beschwerdeführer selbst nicht geltend machen, sind nicht gegeben. 22

3. Die unterbliebene Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers ist nicht zu beanstanden. Aus den bereits dargelegten Gründen ist ein Verteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 Satz 1 StPO nicht geboten. Somit kommt es nicht mehr darauf an, dass der Angeklagte noch einen weiteren Pflichtverteidiger hat und daher ein Erfordernis im Sinne des § 144 StPO für einen in der Sache bislang nicht tätig gewordenen zusätzlichen Pflichtverteidiger im Revisionsverfahren fraglich ist (vgl. zu den allgemeinen Anforderungen BGH, Beschluss vom 31. August 2020 - StB 23/20, BGHSt 65, 129 Rn. 13 f.; s. auch KG, Beschluss vom 10. Juli 2015 - 1 Ws 44/15, juris Rn. 5 mwN; BT-Drucks. 19/13829 S. 49 f.; KMR/Staudinger, StPO, 98. EL, § 144 Rn. 4). 23